



Kraft-Wärme-Kopplungs Aufschlag nach KWK-G (Preisblatt KWK-G Aufschlag)

Gültig ab 1. Januar 2015

Die Mehrkosten durch das KWK-Gesetz werden abschlagsmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWK-Gesetz sind die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen vom Netzbetreiber parallel zum Netznutzungsentgelt dem Letztverbraucher in Rechnung zu bringen. Die strotög GmbH wird die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weitergeben. Weitere Informationen finden Sie unter

http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

KWK-G Aufschlag			
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Jahr	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
2015	0,254	0,051	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.

strotög GmbH
Strom für Töging
Werkstraße 1
84513 Töging am Inn
www.strotoeg.net
service@strotoeg.net

Töging am Inn
Registergericht Traunstein
HRB 59
USt. Nr. DE129266464

Telefon 08631/184554-0
Telefax 08631/184554-26

Geschäftsführer:
Sebastian Kneitinger

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt §19 Abs. 2 StromNEV-Umlage)

Gültig ab 1. Januar 2015

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

strotög GmbH
Strom für Töging
Werkstraße 1
84513 Töging am Inn
www.strotoeg.net
service@strotoeg.net

Töging am Inn
Registergericht Traunstein
HRB 59
USt. Nr. DE129266464

Telefon 08631/184554-0
Telefax 08631/184554-26

Geschäftsführer:
Sebastian Kneitinger

§ 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2013 in 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2014.

Die mit der Jahresabrechnung 2013 ermittelten Differenz zwischen den prognostizierten und den tatsächlich realisierten Einnahmen aus der Umlage ist, bezogen auf die Letztverbrauchergruppen A, B und C (Belastungsgrenze 100.000 kWh), in einer separaten Korrekturumlage im Jahr 2015 zu erheben.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der §19-Umlage der Jahre 2012 und 2013 finden Sie unter dem Link: <http://www.netztransparenz.de/de/Rueckabwicklung.htm>

In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis ÜNB zu VNB werden für die Weiterverrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden die Rückabwicklungs-Umlagen entsprechend dem BDEW-Vorschlag zusammengefasst. Es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

Folgende § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage für 2015 wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben:

§19 Abs. 2 StromNEV-Umlage					
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe A+	LV-Gruppe A++	LV-Gruppe B'	LV-Gruppe C'
Jahr	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
2015	0,237	0,227	0,227	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.



Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt §19 Abs. 2 StromNEV-Umlage)

Gültig ab 1. Januar 2015

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagensatz für die Letztverbrauchergruppe B'.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagensatz für die Letztverbrauchergruppe C'.

strotög GmbH
Strom für Töging
Werkstraße 1
84513 Töging am Inn
www.strotoeg.net
service@strotoeg.net

Töging am Inn
Registergericht Traunstein
HRB 59
USt. Nr. DE129266464

Telefon 08631/184554-0
Telefax 08631/184554-26

Geschäftsführer:
Sebastian Kneitinger

Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt Offshore-Haftungsumlage)

Gültig ab 1. Januar 2015

Im Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

Folgende Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage			
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Jahr	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
2015	-0,051	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C.

strotög GmbH
Strom für Töging
Werkstraße 1
84513 Töging am Inn
www.strotoeg.net
service@strotoeg.net

Töging am Inn
Registergericht Traunstein
HRB 59
USt. Nr. DE129266464

Telefon 08631/184554-0
Telefax 08631/184554-26

Geschäftsführer:
Sebastian Kneitinger

Umlage für abschaltbaren Lasten nach §18 AbLaV (Preisblatt abschaltbare Lasten)

Gültig ab 1. Januar 2015

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

strotög GmbH
Strom für Töging
Werkstraße 1
84513 Töging am Inn
www.strotoeg.net
service@strotoeg.net

Töging am Inn
Registergericht Traunstein
HRB 59
USt. Nr. DE129266464

Telefon 08631/184554- 0
Telefax 08631/184554-26

Geschäftsführer:
Sebastian Kneitinger

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte Umlage (Link: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2015 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	
Jahr	ct/kWh
2015	0,006